

## Artenschutzrechtliche Prüfung

### Zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.066 "Dahlhof"

Hamm - Bockum-Hövel

#### Erstellt im Auftrag von:

Münür Karaca  
Starenweg 6  
59269 Beckum

#### Bearbeiter

Dipl. Geograph Michael Wittenborg  
B. Sc. Sina Menzl

	<b>Landschaftsökologie &amp; Umweltplanung</b>		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
<b>Internet</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>Hausanschrift</b>
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **Inhaltsverzeichnis**

<b><u>1</u></b>	<b><u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>2</u></b>	<b><u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN (BEBAUUNGSPLAN) .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>VORHABENPLANUNG, ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>4</u></b>	<b><u>VORHANDENE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>5</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u></b>	<b><u>5</u></b>
5.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	5
5.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) .....	7
5.3	Methodik/ Datenrecherche.....	8
5.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV / Schutzgebiete.....</i>	<i>8</i>
5.3.2	<i>Fachinformationssystem des LANUV .....</i>	<i>8</i>
5.4	Potentialanalyse, Stufe I .....	11
5.5	Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung .....	12
5.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	12
<b><u>6</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND FAZIT .....</u></b>	<b><u>13</u></b>
<b><u>7</u></b>	<b><u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION .....</u></b>	<b><u>14</u></b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: geplante Festsetzungen des Bebauungsplans (2. vereinfachte Änderung)	4
---	---

## **Fotoverzeichnis**

Foto 1: Kita Strackstraße und Zufahrtsstraße.....	14
Foto 2: Zufahrtsstraße .....	14
Foto 3: Nordwestliches Grundstück an die Kita angrenzend .....	15
Foto 4: Südliches Grundstück .....	15

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4312, 2. Quadrant .....	9
---	---

## **1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen**

Durch den Neubau der Kita Strackstraße und durch die Verlagerung der ehemaligen Trafostation haben sich die städtebaulichen Rahmenbedingungen in diesem Areal geändert. Daher müssen die ausgewiesenen Baufenster an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu wird die 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.066 "Dahlhof im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

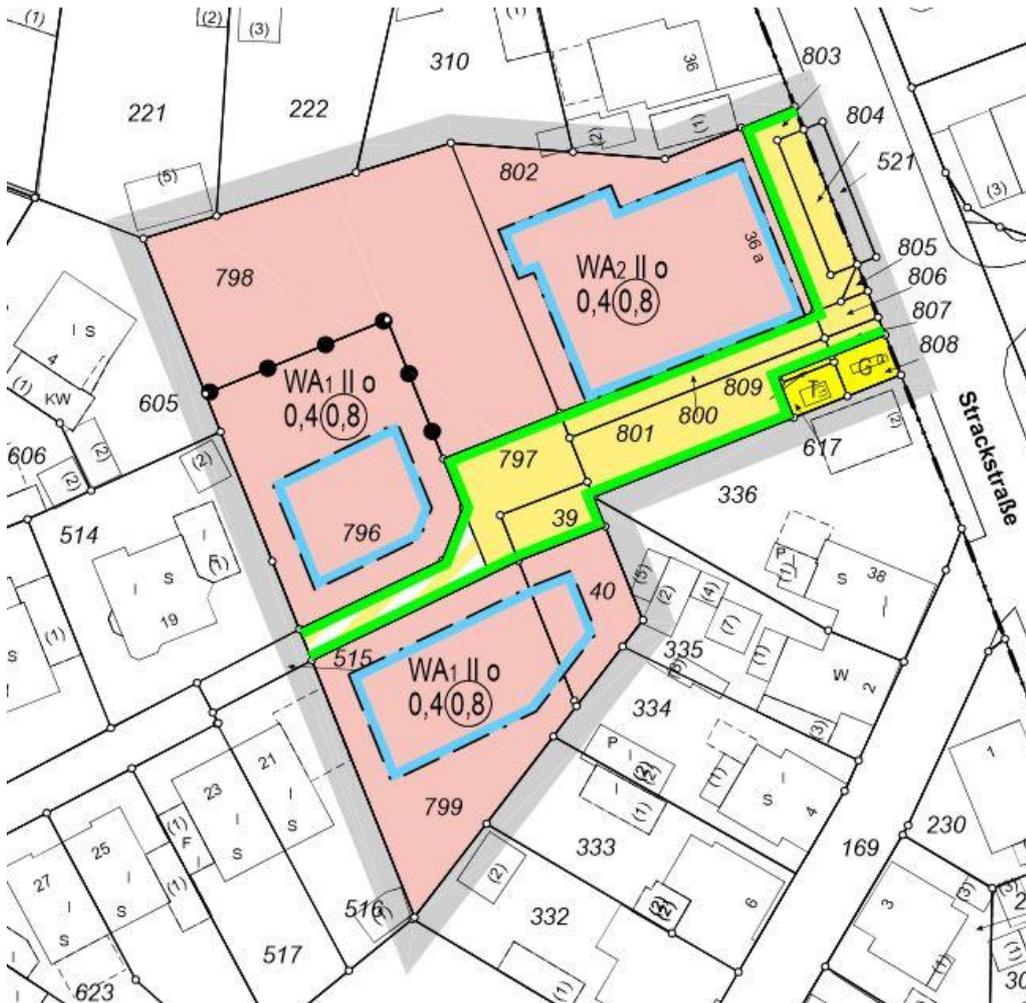
Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 2. (vereinfachten) Änderung und dem Bauvorhaben überprüft werden.

## **2 Lage und planerische Vorgaben (Bebauungsplan)**

Der Planbereich liegt in Bockum-Hövel, westlich der Strackstraße. Im Westen grenzt die Neubebauung an der Straße „Im Dreischland“, im Süden die Bebauung an der Estorffstraße und nördlich die Wohnbebauung an der Goebenstraße an den Planbereich. Die nördliche Hälfte des Plangebietes wird von der Kita Strackstraße eingenommen. Der Neubau dieser Einrichtung erfolgte jüngst an der Stelle eines vorher dort ansässigen Gasthofes. Westlich grenzen Außenspielflächen an. Südlich des Kita-Geländes befindet sich ein Trampelpfad zwischen „Im Dreischland“ und Strackstraße.

## **3 Vorhabenplanung, Art und Maß der baulichen Nutzung**

Nördlich der geplanten Stichstraße soll die wohnbaulich zu nutzende Fläche aufgrund der Außenspielfläche der Kita verkleinert werden. Südlich der Stichstraße kann die Wohnbaufläche durch den Umzug der Trafostation vergrößert werden. Die überbaubare Grundstücksfläche der ehemaligen Gaststätte (jetzt Kita) muss an das Kita-Bestandsgebäude angepasst werden. Die auf der Ostseite der Kita ausgebauten Stellplätze mit dem dahinter verlaufenden Gehweg sollen im Zuge der Änderung als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt werden. Das städtebauliche Ziel der alten Planung, das Neubaugebiet „Dahlhof“ mit einem Fuß- und Radweg an die Strackstraße anzubinden, bleibt bestehen.



**Abbildung 1: geplante Festsetzungen des Bebauungsplans (2. vereinfachte Änderung)**

(Quelle: Stadt Hamm, ohne Maßstab)

#### 4 Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen das Gebäude und den Außenbereich der Kita Strackstraße sowie die westlich und südwestlich gelegenen unbebauten Freiflächen.

Der unbebaute Vorhabenbereich stellt sich vorwiegend als teilversiegelte Brachfläche mit Spontanvegetation dar. Das südwestliche Grundstück wird dabei weitgehend von Brombeeren, das nordwestliche Grundstück von kurzrasiger Vegetation eingenommen und wird zudem als Lagerfläche genutzt.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist überwiegend durch die umliegende Wohnbebauung dominiert.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Situation vor Ort.

## **5 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I**

### **5.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

#### **europäische Vogelarten:**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

#### **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

#### **streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte

**planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion*

- der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## **5.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)**

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“*

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

### **5.3 Methodik/ Datenrecherche**

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV
- Eigene Begehung / Potentialanalyse

#### **5.3.1 Biotopkataster des LANUV / Schutzgebiete**

Das Portal Naturschutzinformationen NRW gibt Auskunft über Schutzgebiete und den Biotopkataster von NRW (Abfrage des Katasters unter: (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>))

Der innerstädtische Planbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche (BK).

#### **5.3.2 Fachinformationssystem des LANUV**

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312 (2. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage im Februar 2023).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4312, 2. Quadrant**

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten). Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. in NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten / Siedlungsbrachen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	-	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	pot. Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	pot. Na	Na
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	U	-	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	pot. Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na
Athene noctua	Steinkauz	U	-	(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	-	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	pot. Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	-	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	pot. Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U		Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	-	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	-	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	S	-	FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na
Sturnus vulgaris	Star	U	pot. Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUV - Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend
<b>G</b>	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogenen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

## 5.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise auf dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, allein auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Planbereiches und insbesondere der bereits bestehenden anthropogenen Einflüsse, nicht erfüllt werden.

Das Gebiet wurde zu Beginn der Brutzeit durch eine ausführliche Begehung am 27.03.2023 auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten geprüft.

Als erstes können die im FIS benannten Säugetiere (Fledermäuse) ausgeschlossen werden. Eine Quartiernutzung im Planbereich lässt sich für die Gruppe der Fledermäuse a priori ausschließen, da weder Gebäude noch alter Baumbestand mit einem möglichen Quartierangebot im Planbereich vorzufinden sind, die von den Planungen betroffen sind.

Die Nutzung des Luftraums über dem Planbereich als Nahrungshabitat ist für einige Arten allerdings denkbar.

Auch in Bezug auf die meisten der aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden.

Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Ausgeschlossen werden können auch die im FIS aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvogelarten, da das einfach strukturierte Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht genügt (z. B. Baumpieper, Gartenrotschwanz u.a.). Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen daher a priori ausgeschlossen werden.

Weiterhin können auch die benannten planungsrelevanten Kleinvogelarten z. B. Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall und Star als Arten ausgeschlossen werden. Es befindet sich im Planbereich keinerlei Hecken- oder Gebüschstrukturen die als Bruthabitat genutzt werden könnten.

## 5.5 Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die Planung kommt es lediglich innerhalb des ausgewiesenen Baufensters zu einer vollständigen Inanspruchnahme und Umwidmung der vorhandenen Flächen. Davon sind vorwiegend bereits teilversiegelte Bereiche sowie Bereiche mit unterschiedlich stark ausgeprägter Spontanvegetation betroffen. Die übrigen Bereiche des Grundstücks werden weitestgehend als Freiflächen / Gartenflächen erhalten.

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägten Umfeld schließen wie oben beschrieben eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus.

Dies gilt für alle benannten Fledermausarten sowie auch für alle planungsrelevante Vogelarten. Eine Nutzung der Brombeergebüsche als Nahrungs- und Bruthabitat durch Kleinvögel ist jedoch nicht auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1). Daher werden hier Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung dieser artenschutzrechtlicher Konflikte formuliert.

Eine weitere theoretische Nutzung als Nahrungshabitat ist für Greifvögel (v.a. Sperber) und Schwalbenarten nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten. Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten, wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden.

## 5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### Mögliche Rodungsarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**01.10.bis 28.02.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

### Baufeldräumung:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen ist eine Räumung des Baufelds (dies betrifft insbesondere auch die Entfernung der Brombeergebüsche) grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit (März bis Juli), also innerhalb des Zeitraums vom **01.08.bis 28.02.** durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit

Im Rahmen der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.066 "Dahlhof" wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch eine stichprobenhafte Begehung überprüft.

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen aller der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann. Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat bzw. eine Minderung derselben kann für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28./29.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

**Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 06.066 "Dahlhof" / 2. (vereinfachten) Änderung begründen könnten.**

  
Hamm, im April 2023

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

## 7 Anhang / Fotodokumentation



**Foto 1: Kita Strackstraße und Zufahrtsstraße**



**Foto 2: Zufahrtsstraße**



**Foto 3: Nordwestliches Grundstück an die Kita angrenzend**



**Foto 4: Südliches Grundstück**